

Protokoll

über die Sitzung **Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge.** am Mittwoch, **07.09.2022**, 18:30 Uhr, im **Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Straße 31,31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Frau Melanie Stoy

ab 19:04 Uhr (TOP 7)

Stellv. Ortsbürgermeister/in

Herr Willi Ostermann

Frau Marie Zoey Wolters

Mitglieder

Herr Harald Baumann

Frau Jasmina Cortese

Herr Mohamed Khaled

Herr Jonathan Krause

Herr Edward-Philipp Pieper

Herr Matthias Rabe

Herr Heinz-Jürgen Richter

Frau Anja Sternbeck

Herr Dr. Harald Wachsmuth

Verwaltungsvorstand

Frau Annette Plein

Fachbereichsleiterin 2

Beratende Mitglieder

Herr Peter Hake

Herr Thomas Stolte

Gäste

Gäste

Sven Kanngießer (Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH (GEG))

Verwaltungsangehörige/r

Herr Sebastian Fleischer

Frau Sarah Patrizia Guretzki

Herr Pawel Lizon

Frau Isa Wedemeyer

Frau Heidi Zerr

Fachdienst Tiefbau

Fachdienst Tiefbau

Fachdienst Stadtplanung

Fachdienst Zentrale Dienste, Protokoll

Fachdienst Stadtplanung

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

6 Personen

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:28 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.04.2022, 04.05.2022 und 06.07.2022
- 3 Berichte und Bekanntgaben
- 4 Vorstellung des Projekts "semi-mobiles Mobiliar (Perspektive Innenstadt)" durch Herrn Hemens von der Wirtschaftsförderung
- 5 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 6 Bebauungsplan Nr. 143 "Hans-Böckler-Straße" 5. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss 2021/066/1
- 7 Straßenerneuerung "Memeler Straße" - Prüfung zur Bereitstellung von Parkplätzen in Konkurrenz zu den dortigen Bäumen 2022/123
- 8 FDP-Antrag zur Verlegung des FC Wackers 2022/151
- 9 Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023; Beteiligung der Ortsräte 2022/183
- 10 Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden 2022/184
- 11 Straßenreinigung; hier: 3. Änderung des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.10.2009 sowie Änderung der Gesetzesgrundlage 2022/194
- 12 Bauliche Umsetzung Fahrradstraße Wallgraben/Apothekengasse und Fahrradweg An der kleinen Leine
- Projektfeststellung 2022/200
- 13 Antrag des FC Wacker Neustadt e.V. auf Zuschuss für die Grünanlage
- 14 Antrag des Schachklubs Neustadt a. Rbge. von 1960 e.V. auf Zuschuss für die Stadtmeisterschaft
- 15 Bezuschussung aus Ortsratsmitteln nach dem NKomVG
- 16 Anfragen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Frau Wolters übernimmt die Sitzungsleitung stellvertretend für Frau Stoy. Sie eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 4 (Einwohnerfragestunde) und 5 (Vorstellung des Projekts semi-mobiles Mobiliar) werden getauscht.

Die Tagesordnungspunkte 6 (Bebauungsplan Nr. 143 "Hans-Böckler-Straße" 5. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, Vorlage 2021/066/1) und 9 (Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023; Beteiligung der Ortsräte, Vorlage 2022/183) werden einstimmig abgesetzt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.04.2022, 04.05.2022 und 06.07.2022

Die Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.07.2022 wird vertagt.

Der Ortsrat Neustadt fasst mit 8 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.04.2022 wird genehmigt.

-

Der Ortsrat Neustadt fasst mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.05.2022 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Keine

4. Vorstellung des Projekts "semi-mobiles Mobiliar (Perspektive Innenstadt)" durch Herrn Hemens von der Wirtschaftsförderung

Herrn Hemens stellt die Präsentation (**Anlage 1**) vor und berichtet, dass die Möbel noch dieses Jahr beschafft und bis März 2023 aufgestellt werden sollen.

5. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Die als **Anlage 2** beigefügten Fragen werden formuliert.

6. **Bebauungsplan Nr. 143 "Hans-Böckler-Straße" 5. Änderung, 2021/066/1
Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss**

Abgesetzt

7. **Straßenerneuerung "Memeler Straße" - Prüfung zur Bereitstellung 2022/123
von Parkplätzen in Konkurrenz zu den dortigen Bäumen**

Herr Ostermann übernimmt die Sitzungsleitung für die Tagesordnungspunkte 7 und 8.

Der Ortsrat Neustadt fasst einstimmig folgenden abweichenden empfehlenden

Beschluss:

Auf die Herstellung von Parkplätzen wird *derzeit* verzichtet.

8. **FDP-Antrag zur Verlegung des FC Wackers 2022/151**

Herr Pieper stellt eine Stellungnahme der FDP zur Vorlage sowie weitere Anfragen vor (**Anlage 3**). *(Anm.: Die Anfragen sind in Bearbeitung)*

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

9. **Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2022/183
2023; Beteiligung der Ortsräte**

Abgesetzt

Frau Stoy übernimmt die Sitzungsleitung.

10. **Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten,, Stadt Neu- 2022/184
stadt a. Rbge., Kernstadt
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Frau Plein kündigt ein aktualisiertes Lärmgutachten an. *(Anm.: Der Entwurf der Schalltechnischen Untersuchung vom 27.07.22 wurde der Vorlage inzwischen beigefügt.)*

Die Vertreter der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH (GEG) stellen die Planzeichnung vor und erläutern die verschiedenen Gutachten.

Der Ortsrat vertagt die Beschlussfassung aufgrund der unvollständigen Unterlagen in die nächste Sitzung, zu der auch der Lärmgutachter eingeladen werden soll.

11. **Straßenreinigung; hier: 3. Änderung des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.10.2009 sowie Änderung der Gesetzesgrundlage** 2022/194

Herr Dr. Wachsmuth erkundigt sich, welche Mehrkosten für die Stadt entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil ist gemäß der aktuellen Straßenreinigungsgebührensatzung auf 30 v.H. in der Reinigungsklasse I (RK I) der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Die Kosten für die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse I (aktuell div. Straßen in der Kernstadt und Moordorfer Straße, Poggenhagen) belaufen sich auf ca. 49.000 €/Jahr. Die Kosten werden den anliegenden Grundstückseigentümern an den gereinigten Straßen zu 70% in der RK I übertragen. Das sogenannte Allgemeininteresse i.H.v. 30% in der RK I trägt der städtische Haushalt. Das ergibt aktuell einen Eigenanteil der Stadt an der Straßenreinigung von ca. 14.700 €/Jahr.

Der Ortsrat fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Straßenverzeichnis vom 01.10.2009 in der beigefügten Fassung. Die Ausfertigung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

12. **Bauliche Umsetzung Fahrradstraße Wallgraben/Apothekengasse und Fahrradweg An der kleinen Leine - Projektfeststellung** 2022/200

Die Stellungnahme des Sicherheitsauditors soll dem Protokoll beigefügt werden. **(Anlage 4)**

Der Ortsrat Neustadt fasst mit 11 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der baulichen Umsetzung der Fahrradstraße „Wallgraben/Apothekengasse“ und dem Fahrradweg „An der kleinen Leine“ wird zugestimmt.

13. **Antrag des FC Wacker Neustadt e.V. auf Zuschuss für die Grünanlage**

Der Beschluss über den Umzug des FC Wacker soll abgewartet werden.

14. Antrag des Schachklubs Neustadt a. Rbge. von 1960 e.V. auf Zuschuss für die Stadtmeisterschaft

Der Ortsrat Neustadt fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Schachklub Neustadt am Rübenberge von 1960 e.V. erhält für die Offene Stadtmeisterschaft und die Offene Neustädter Schachjugendmeisterschaft einen Zuschuss i. H. v. insgesamt 300,00 EUR. Die Mittel sollen für Einkäufe in der Kernstadt genutzt werden.

15. Bezuschussung aus Ortsratsmitteln nach dem NKomVG

Es liegen keine neuen Anträge vor.

16. Anfragen

- a) Auf Nachfrage von Herrn Dr. Wachsmuth erklärt Frau Plein, dass der Termin mit dem Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) zum Veranstaltungszentrum Leinepark erfolgt sei und das ARL abschlägig beschieden habe.
- b) Herr Dr. Wachsmuth spricht das Thema Parken von E-Rollern an. Herr Pieper verweist dazu auf die Pressemitteilung des Bürgermeisters. **(Anlage 5)**
- c) Herr Dr. Wachsmuth berichtet, dass ein Grünweg am Grundstück der ev. Kita an der Kreuzung Memeler Str. / Kleiner Tösel als Parkfläche genutzt werde und erkundigt sich, ob das zulässig ist.
- d) Herr Fleischer erklärt auf Nachfrage von Herrn Dr. Wachsmuth, dass erste Ergebnisse des Verkehrskonzeptes voraussichtlich im Herbst der Politik vorgelegt werden.
- e) Herr Rabe berichtet, dass die Autos am Ortseingang am Balneon (Leinstraße) sehr oft deutlich zu schnell fahren und erkundigt sich, ob hier eine 30er Zone eingerichtet werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leinstraße auf Höhe des Balneons und der KGS ist Teil der Landesstraße 191. Da an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung keine Tempo 30-Zone angeordnet werden darf, würde somit lediglich eine streckenbezogene Temporeduzierung auf 30 km/h in Frage kommen.

Da die Unfallstatistik im Einmündungsbereich zum Balneon nicht auffällig ist und abseits der Fahrbahn ein separierter Fuß- und Radweg vorhanden ist, besteht kein Grund für eine Reduzierung der aktuellen Höchstgeschwindigkeit von 50. Km/h.

- f) Herr Richter fragt, ob die Entschlammung des Hafens wiederholt oder das Problem grundsätzlich behoben werden kann.
- g) Herr Richter regt an, dass durch die Errichtung eines Eventcenters neben der KGS die Einzäunung des Schulgeländes sinnvoll/notwendig sein könnte. Kinder, die dort Veranstaltungen besuchen, könnten sonst uneingeschränkt die Geräte und Sportflächen nutzen.

h) Frau Stoy berichtet, dass an der Brücke an der kleinen Leine Steine, die dem Uferschutz dienen sollen, im Wasser liegen.

Frau Stoy beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:22 Uhr.

Der Bürgermeister

Ortsbürgermeister

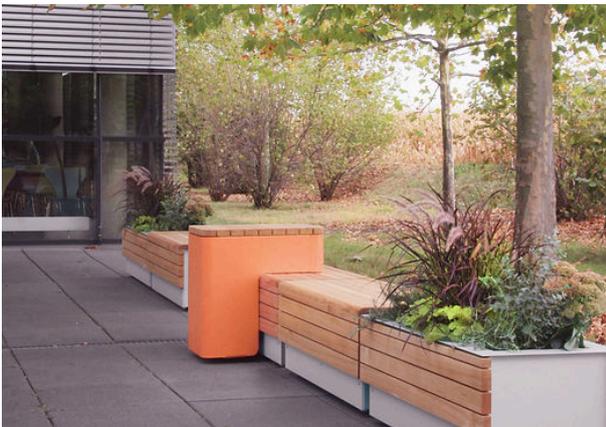
Im Auftrag

(zgl. Protokoll)

Neustadt a. Rbge., 28.09.2022

Bauvorhaben:	Neustadt am Rübenberge - „Perspektive Innenstadt“ Planung von Freiraumausstattungen in der Innenstadt Neustadt am Rübenberge
Auftraggeber:	Stadt Neustadt a. Rbge - Fachdienst Stadtgrün
Inhalt:	Finale Produktauswahl und Information
Leistungsphase:	Ausführungsplanung

Stand: 31.08.2022





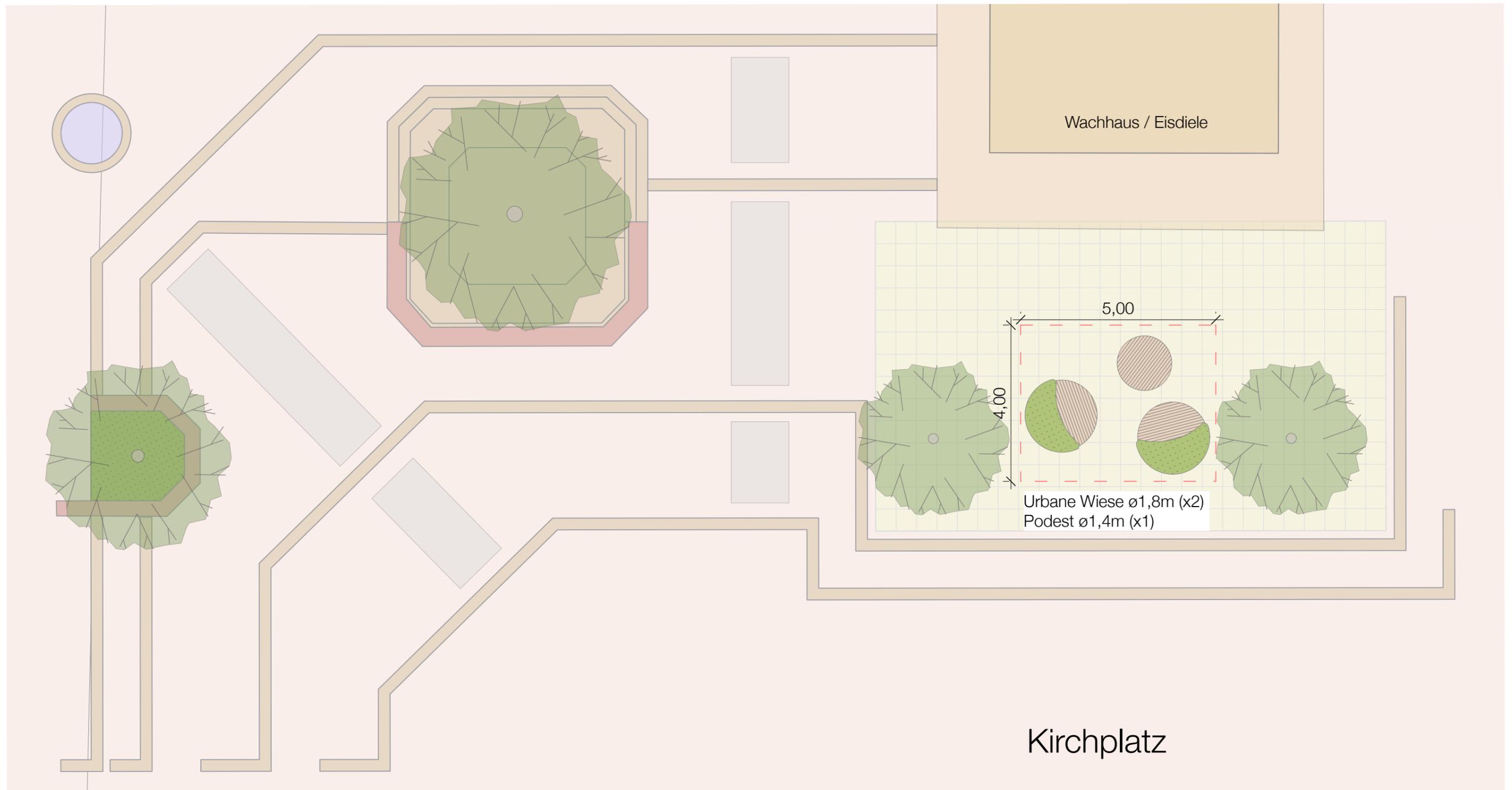
Hersteller: Streetlife

Verteilung und Freigabe erfolgt über den Auftraggeber

Serie: "Mobil Surf Insel"
 Typ: 3D-Gewelltes Holzdeck (4. Stk.) a. 7.500 Euro /netto
 Gesamtmaße: 600 x 300 x 47 / 57 cm
 Gesamtgewicht: ≈ 2000 kg

Gesamtkosten: **30.000 Euro / netto**





Verteilung und Freigabe erfolgt über den Auftraggeber

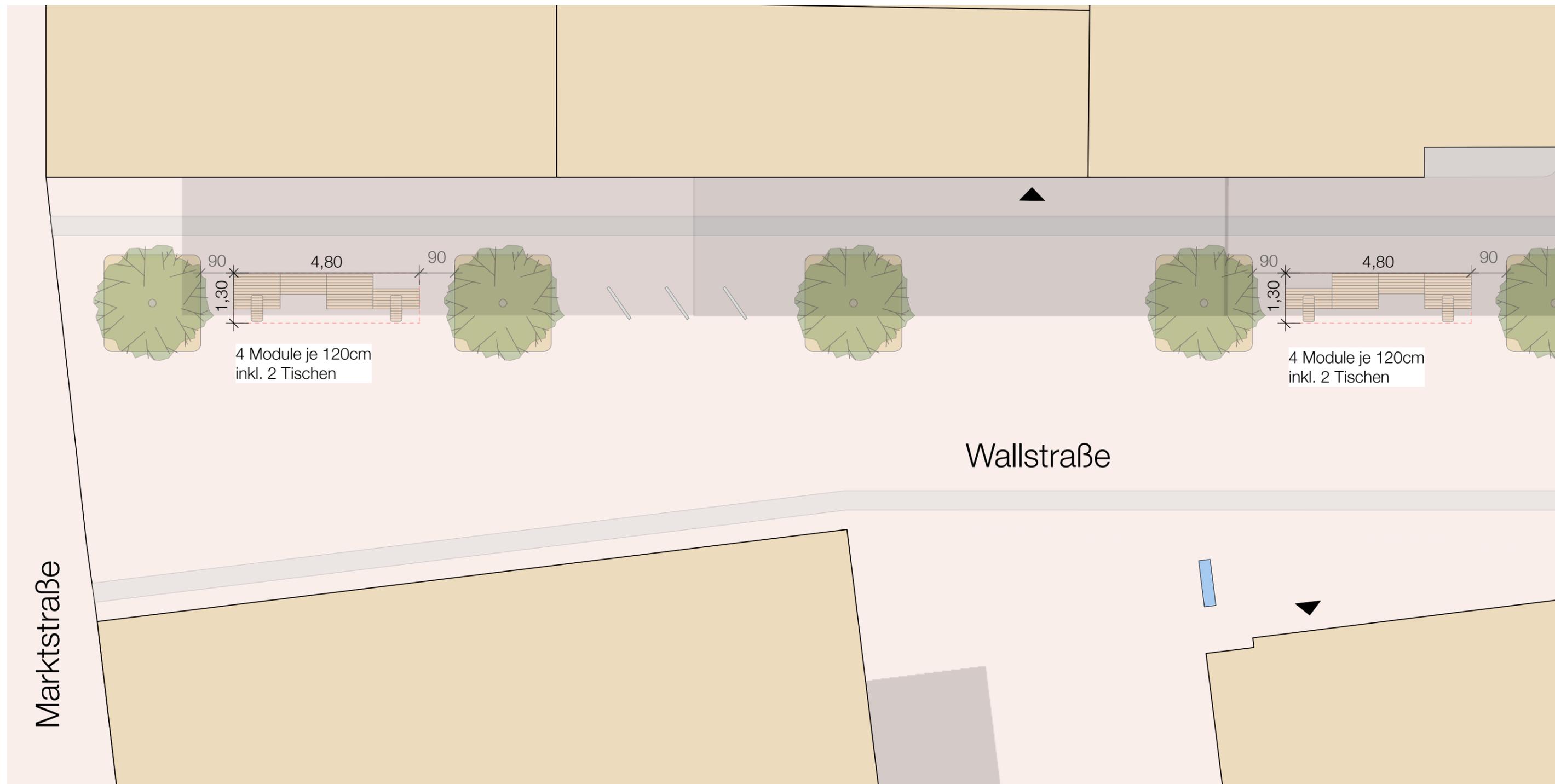
Hersteller: City Decks

Serie: "Abgekühlt"
 Gesamtmaße : 400 x 500 x 45 cm (L x B x H)
 Gesamtgewicht: ≈ 1800 kg

Module:
 2. Stk. - Urbane Wiese (DM 180) a. 11.890 Euro / netto
 1. Stk. - Podest (DM 140) a. 4.890 Euro / netto

Gesamtkosten: **28.670 Euro / netto**





Verteilung und Freigabe erfolgt über den Auftraggeber

Hersteller: City Decks

Serie: "Draufgesetzt"
 Gesamtmaße : 480 x 90 x 45 cm (x2) (L x B x H)
 Gesamtgewicht: ≈ 290 kg (x2)

Module:
 4. Stk. - Sitzbank (schmal) a. 1.590 Euro / netto
 4. Stk. - Sitzbank (breit) a. 1.990 Euro / netto
 4. Stk. - Tisch a. 990 Euro / netto

Gesamtkosten: **18.280 Euro / netto**



Ortsratssitzung 07.09.2022; Anfrage von Ansgar Stockel zur Änderung des Bebauungsplans 143 (BV 2021/066/1)

Warum ist die Fortführung des Verfahrens gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber der Anwohnerschaft faktisch geheim gehalten worden, obwohl wiederholt seitens Bauverein und Stadtverwaltung öffentlich bekundet wurde, dass das Änderungsverfahren nicht weiterverfolgt werden soll? Der erneute Aufschlag wurde nur im Portal für die Ortsratssitzung veröffentlicht. Warum hat man uns als Anwohner nicht darüber informiert?

Ortsratssitzung 07.09.2022; Anfragen von Prof. Dr. Runge zur Änderung des Bebauungsplans 143 (BV 2021/066/1)

Wieso wird in der Begründung des vorliegenden BPlan-Entwurfs **wahrheitswidrig** behauptet: „*Im Ergebnis dieser Abstimmungsrunden sind die Vertreter des Bauvereins den Wünschen der Anwohnervertreter entgegengekommen*“, obwohl im Laufe des Jahres 2022 ausschließlich Änderungen zum Nachteil der Anwohnerschaft in die Pläne eingearbeitet wurden – wie z.B. die Änderung der maximalen Bebauungshöhe von im Sommer 2021 zugesagten 10 auf ganze 13 Meter, was nicht nur optische Auswirkungen, sondern auch Einfluss auf die Beschattung der Nachbargrundstücke hat?

Frau Plein schrieb in ihrer Email vom 06.09.2022 außerdem: „*Diese [Anm.: Planungen] fügen sich aus städtebaulicher Sicht durchaus in die Umgebung ein.*“ Wie kann so eine Aussage ernsthaft getätigt werden, obwohl in dem freien Bebauungsplan weder Lage, Ausrichtung noch Gestaltung der Gebäude vorgegeben wird?

In unserem Schreiben an die Mitglieder des Ortsrates und der Stadtverwaltung fassten wir noch einmal die Anregungen der Anwohner zusammen, die zu einem Kompromiss führen könnten:

„Zusammenfassend hier noch einmal unser Kompromissvorschlag, der z.T. in den Gesprächen bereits als möglich erachtet wurde und u.E. zu keiner wesentlichen Einschränkung für den Investor führen wird.

- *Max. Firsthöhe 10 m bei einer Traufhöhe von 6 m (Firsthöhe wie die Einfamilienhäuser auf der nordöstlichen Seite des Bebauungsgebietes)*
- *6 m Abstand zur nördlichen Grenze sowie keine feste Überbauung zum Schutz der existierenden Bäume (war im ersten Bebauungsplan für den Baumbestand bereits ausformuliert)*
- *Nord-Süd-Ausrichtung des Mehrfamilienhauses (wie die anderen MFH in dem Baugebiet). Dies ermöglicht auch für die Bewohner des neu zu errichtenden MFH einen bestmöglichen Abstand, bietet eine völlig akzeptable Lösung und verändert nicht die Wirtschaftlichkeit für den Investor. Wenn bei dem im Norden geplanten Gebäude die Firsthöhe von 10 m (Satteldach mit max 45°) und einer Traufhöhe von 6 m eingehalten wird, ist eine Nord-Südausrichtung nicht zwingend notwendig, da die Höhen mit den existierenden EFH im Einklang stehen.“*

Aus welchen Gründen können diese Punkte nicht berücksichtigt werden? Hat die Verwaltung dies mit dem Investor besprochen, ob die drei aufgeführten Elemente des Kompromissvorschlags angenommen werden können, um das Verfahren im Sinne des Bauvereins abzuschließen?

Welche Forderung(en) der Anwohnerschaft werden als „unverhältnismäßige Einschränkungen“ gesehen?

Welche sachlichen Begründungen gibt es, die Erschließung des Grundstücks von der Ostseite (Hans-Böckler-Straße) her nicht einmal zu prüfen und dazu entsprechende Gespräche mit der Eigentümergemeinschaft Stockel/Huth-Hartmann zu führen?

Hat die Stadtplanung ermittelt, mit welchem Baustellenverkehr zu rechnen ist und geprüft, ob die verkehrsberuhigte gepflasterte Leo-Fall-Straße für solche Verkehrsbelastung überhaupt geeignet ist?

Warum sind die Vorschläge zur Planung von Baufeldern für das MFH und die Einfamilien-Doppelhausbebauung vehement abgelehnt worden?

Welche fachlichen Gründe sprechen dagegen, das MFH im Süden des Grundstücks zu positionieren?

8. September 2022

Stellungnahme der FDP-Fraktion zur Drucksache 2022/151 FDP-Antrag zur Verlegung des FC Wackers

Die Stadtverwaltung verwendet in ihrer Drucksache zu mehreren Punkten Argumentationen, die nicht anhand von Daten und Fakten belegt worden sind oder schlichtweg auf Annahmen beruhen. Demzufolge bedarf es hier der Beantwortung der bereits eingereichten Anfragen der FDP-Fraktion sowie der Richtigstellung folgender aufgeführter Punkte.

In der Drucksache heißt es unter anderem, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Jahnstraße auf Grund des Verkehrs nicht geeignet erscheint. Dies ist mit den nahegelegenen B6 Auf- und Abfahrten begründet, welche jedoch gerade die Attraktivität dieses Standortes auf Grund der geeigneten Lage erhöhen. Zudem werden nicht primär Güter- und Einkaufsverkehre an diesem Standort verfolgt, sondern jede denkbare Ansiedlung von Unternehmen, mit der nicht zwangsläufig weiterer Verkehr einhergeht. In diesem Zusammenhang wird an der Jahnstraße Wohnbebauung auf Grund der Nähe zur B6 und den einhergehenden Immissionen für städtebaulich nicht vertretbar gehalten, obwohl zugleich eine Vielzahl an Wohneinheiten im Neustädter Raum deutlich näher an der B6 vorhanden sind.

Im Weiteren besteht die Annahme, dass eine Refinanzierung durch den Verkauf der Flächen an der Jahnstraße nicht gegeben sei, da gleichzeitig Am Großen Weg freie Flächen erworben werden müssten und diese durchaus teurer sein könnten. Dies ist bei einem direkten Vergleich sogar richtig, es lässt jedoch die resultierenden Gewerbesteuererinnahmen außer Acht, die der Stadt langfristig Mehreinnahmen verschaffen wird. Ferner werden für die Erschließung Am Großen Weg, ohne eine beigefügte detaillierte Kostenkalkulation, die Kosten auf ca. 4-5 Millionen Euro geschätzt, sodass hier zweifellos ein großer Klärungsbedarf für die Politik besteht. Dennoch muss festgehalten werden, dass selbst wenn man sich in diesem Kostenumfang bewegt, wir dieses Geld nicht als eine Ausgabe, sondern als eine refinanzierte Investition in die Attraktivität als Gewerbebestandort verstehen müssen.

Es bleibt einzig die Frage zu klären, über welchen Zeitraum sich die Refinanzierung durch zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen erstreckt, bevor wir als Gemeinde langfristig hiervon profitieren. Hiermit verfolgt die FDP-Fraktion einen mittelfristigen Ansatz, die Stadt Neustadt a. Rbge. aus der selbstverschuldeten Haushaltslage zu befreien und sie auch künftig zu verhindern.

Im Hinblick auf die Synergieeffekte am Standort des Großen Wegs bedarf es wohl kaum einer Diskussion. Dennoch erscheint es fraglich, inwieweit irrig aufgeführt werden kann, dass die Erschließung des Vereinsgeländes zu Lasten der Schulwegsicherung führen könnte, wenn gleichwohl die Ansiedlung eines Unternehmens zu keinen, oder nur vertretbaren Beeinträchtigungen aus sich der Stadtverwaltung führen würde.

Zudem ist eine Bewertung der Stadtverwaltung in Bezug auf den Standort des möglichen Vereinsheims Am Großen Weg äußerst misslich, da hier jeder Verein frei in seinem Konzept ist und auf unterschiedlichstem Wege erfolgreich mit seinem Vereinsleben sein kann. Dies können die Vereinsmitglieder am besten beurteilen.

Abschließend lässt sich für die FDP-Fraktion folgendes festhalten:

Die FDP-Fraktion verfolgt mit diesem Antrag einen größtmöglichen Mehrwert sowohl für die Stadt Neustadt als Gewerbestandort als auch für die Attraktivität für das Vereinsleben hunderter Neustädter.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Vereinen lehnt die FDP-Fraktion ebenso ab. Vielmehr stellt das benötigte Geld keine Ausgabe, sondern eine lukrative Investition dar, wie es bereits aufgeführt worden ist. Da hier auch der JFV Neustädter Land und damit der Mittelpunkt des Jugendfußballs gefördert wird, besteht hier die Chance etwas für den Nachwuchs aller Neustädter zu gestalten. Daher befürwortete die FDP-Fraktion vorab die Vergabe von jährlichen Nutzungszeiten eines möglichen Kunstrasenplatzes für alle Neustädter Vereine, damit der Trainings- und Spielbetrieb gerade zur kälteren Jahreszeit nicht vollständig eingestellt werden muss.

Ferner bestehen bereits seit 2017 Unterstützungsschreiben der Vereine SG Mardorf-Schneeren, STK Eilvese und des TSV Mühlenfeld. Der JFV hat sich zudem im Verlauf der vergangenen Jahre maßgeblich vergrößert.

Zudem führte die FDP-Fraktion bereits Gespräche mit den umliegenden Betroffenen Am Großen Weg, die ihre Befürwortung, wenn auch unter Vorbehalt etwaiger Kompromisse, signalisierten.

Daher ist es der Aufruf an die anderen Fraktionen im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dieses Vorhaben nach Bewertung der gestellten Anfragen zu beurteilen und die dargestellten Bemerkungen entsprechend zu berücksichtigen, um mögliche Chancen für unsere Stadt nicht auf Grund von parteitaktischen Bestrebungen außen vor zu lassen.



Edward-Philipp Pieper,

Fraktionsvorsitzender

Herrn Bürgermeister
Dominic Herbst
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt

8. September 2022

Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dominic Herbst,

Die Freien Demokraten im Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen weitere folgende schriftliche Anfragen zur Beschlussvorlage 2022/151 FDP-Antrag zur Verlegung des FC Wackers:

Wie hoch sind ca. die Kosten für den Ankauf der Grundstücksflächen Am Großen Weg und für die Errichtung der Sportplätze, der in dem FDP-Antrag genannten Varianten?

Wie hoch sind die Kosten für die Erschließung von Gewerbeflächen an der Jahnstraße, worauf sich zum jetzigen Zeitpunkt der Sportplatz des FC Wacker Neustadt befindet? Inwieweit besteht hier, aus Sicht der Stadtverwaltung, von Unternehmen die Nachfrage nach Gewerbeflächen?

Die FDP-Fraktion bittet zudem (wie es bereits in der Ortsratssitzung vom 7. September angeführt worden ist) alle Anfragen in dieser Sache bis spätestens zum 28. September 2022 zu beantworten, damit insbesondere den Ortsratsmitgliedern genügend Zeit zur Einarbeitung zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen,



Edward-Philipp Pieper,
Fraktionsvorsitzender

Verkehrssicherheitsaudit

Auditphase 2/ Entwurfsplanung (EP)

Bauvorhaben

Fahrradstraße "Wallgraben/ Apothekengasse" und
Fahrradweg "An der kleinen Leine"
in Neustadt am Rübenberge



Auftraggeber:

Stadt Neustadt am
Rübenberge

Nienburger Straße 31

31535 Neustadt am
Rübenberge

Projektbearbeitung:

KIRCHNER

Infrastrukturplanung
GmbH

Eichstraße 19

30161 Hannover

Auditerstellung:

bvsa

Utrechter Straße 70

27753 Delmenhorst

Allgemeine Projektangaben

Projektbezeichnung: Fahrradstraße "Wallgraben/ Apothekengasse" und
Fahrradweg "An der kleinen Leine"

Aufsteller: Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Entwurfsbearbeitung: KIRCHNER
Infrastrukturplanung GmbH
Eichstraße 19
30161 Hannover

Auditphase/ Entwurfsphase: Auditphase 2/ Entwurfsplanung (EP)

Auditierte Unterlagen:

- U 1 Blatt 1 - 18 : Erläuterungsbericht, 07.07.2022
- U 2 Blatt 1 - 11 : Kostenberechnung, 07.07.2022
- U 2.1 Blatt 1 - 14: Mengenermittlung, 07.07.2022,
- U 3.1 Blatt 1 - 2: Berechnung Oberbau, 30.06.2022
- U 3.2 Blatt 1 - 2: Berechnung Entwässerung, 30.06.2022
- U 4.1 Blatt 1 - 3: Lagepläne Straßenbau, M.: 1 :250,
- U 4.2 Blatt 1 - 3: Lageplan Entwässerung, M.: 1 : 250,
- U 4.3 Blatt 1 - 2: Höhenplan Fahrradstraße, M.: 1 : 250/25,
- U 4.3 Blatt 3: Höhenplan Fahrradweg, M.: 1 : 250/25,
- U 4.4 Blatt 1: Höhenplan Leinstraße, M.: 1 : 250/25,
- U 4.5 Blatt 1 - 10: Regelquerschnitte, M.: 1 : 50,
- U 4.6 Blatt 1 - 3: Bestandspläne, M.: 1 : 250,

Ortsbesichtigung: 24.07.2022

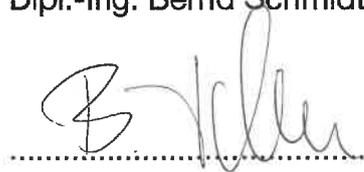
Auditoren

Büro: bvsa, Büro für Verkehrssicherheitsaudits
Utrechter Straße 70
27753 Delmenhorst

Datum: 15.08.2022

Name: Dipl.-Ing. Bernd Schmidt

Unterschrift:



Stempel:

bvsa
Büro für Verkehrssicherheitsaudits
Dipl.-Ing. Bernd Schmidt
Geschäftsführung
Utrechter Str. 70 • 27753 Delmenhorst
Tel 04221 5841820

Die Auditoren des bvsa werden in der Auditorenliste der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführt. Die Rezertifizierung durch die Bergische Universität Wuppertal und die Bauhaus-Universität-Weimar ist gültig bis 2024.

Detaillierte Projektangaben

Bezeichnung:	Bauvorhaben Fahrradstraße "Wallgraben/ Apothekengasse" und Fahrradweg "An der kleinen Leine" in Neustadt am Rübenberge
Art der Baumaßnahme:	Umbau
Länge:	Fahrradstraßen: ca. 280 m Gemeinsame Geh- und Radwege: ca. 300 m
Verkehrsstärken:	Gemäß Untersuchung PGV-Alrutz 2019 Leinstraße: 6.800 Kfz/24h
Straßenkategorie:	<u>Leinstraße:</u> ES IV (Erschließungsstraße mit nahräumiger Verbindungsfunktion) <u>Mittelstraße:</u> ES V (Erschließungsstraße mit kleinräumiger Verbindungsfunktion)
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	30 km/h

Für das Audit herangezogene Regelwerke:

- Richtlinie für das Sicherheitsaudit von Straßen; **RSAS 2019**
- Straßenverkehrsordnung; **StVO**
- Allg. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung; **VwV StVO**
- Richtlinie für integrierte Netzgestaltung; **RIN**
- Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen; **HAV**, 13. Aufl.
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; **RASt06**
- Hinweis für barrierefreie Verkehrsanlagen; **H BVA 2011**
- Empf. zur Straßenraumgestaltung innerh. bebauter Gebiete; **ESG**
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen; **EFA**
- Richtlinie für die Markierung von Straßen; **RMS**
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen; **ERA**
- Arbeitspapier Einsatz u. Gestaltung von Radschnellverbindungen; 2014
- Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; **HBS**
- Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ (DIN 18040-3:2014-12)

Fußgänger (Bezeichnung im Text)

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar vorwiegend die männliche Form genannt, stets sind jedoch neben der weiblichen und männlichen Form auch Menschen, die sich nicht klar einem Geschlecht zuordnen, angesprochen.

Auditergebnis

Bei der Auditierung des o. g. Projektes wurden folgende Punkte festgestellt:

1. Allgemeines

Bei der Planung, dem Entwurf und dem Betrieb von Radverkehrsanlagen sind die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA 2010), das „Arbeitspapier für den Einsatz und die Gestaltung von Radschnellverbindungen“ (2014) sowie die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) zu beachten. Von der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) wurde ein Leitfaden mit Hinweisen zur Nahmobilität herausgegeben. Zur Förderung des Radverkehrs wird den Städten und Gemeinden damit größere Flexibilität und ein größerer Handlungsspielraum bei der Planung von Radverkehrsanlagen eingeräumt. Dieser Leitfaden ist als Ergänzung zu den technischen Regelwerken zu sehen und fand auch in der vorliegenden Planung Anwendung.

1.1 Randbedingungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO 2021 zu Zeichen 244.1 und 244.2) kommt eine verkehrsrechtliche Anordnung von Fahrradstraßen nur auf Straßen mit einer hohen, oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Radverkehr bereits die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Radverkehrsdichte kann damit begründet werden, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße erwartet wird. Andere Fahrzeuge, z. B. Autos oder Motorräder, dürfen Fahrradstraßen nicht, oder nur ausnahmsweise, wenn es durch entsprechende Zusatzverkehrszeichen erlaubt ist, befahren. Aus diesem Grund müssen die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob der Kraftfahrzeugverkehr in der geplanten Fahrradstraße z. B. nur für die Anwohner zugelassen werden kann. Sollte auch Anliegerverkehr zugelassen werden, ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung dieser Verkehrsbeschränkung kaum zu kontrollieren ist. Außerhalb von Einmündungen und Kreuzungen kann die Anlage von Parkflächen zur Verkehrsberuhigung beitragen.

Es sollte jedoch auf Senkrechtparkstände (wie "An der Kleinen Leine" Nr. 1) oder Schrägparkstände verzichtet werden (VwV-StVO zu Zeichen 244.1 und 244.2). Die Fahrradstraße sollte für den Kfz-Verkehr nur abschnittsweise durchfahrbar sein (z. B. für die Erschließung der Wohngebäude und Garagen). Durchgangsverkehr sollte möglichst vermieden werden.



Abb. 1: Auf Senkrechtparkstände möglichst verzichten

2. Querschnittgestaltung

2.1 Fahrradstraßen

Nach der Straßenverkehrsordnung sind Fahrradstraßen Radwege, auf denen auch der Kraftfahrzeugverkehr zugelassen werden kann. Damit ein Fahrrad einem Kraftfahrzeug begegnen kann, ohne von seiner Fahrlinie abweichen zu müssen, ist eine Regelbreite für die Fahrgasse von 4,00 m (RASt 06, Bild 17 u. 26) bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen von 3,80 m notwendig. Diese Breite ermöglicht auch eine problemlose Begegnung von zwei nebeneinander fahrenden Fahrrädern. Die asphaltierte Kernfahrbahn der geplanten Fahrradstraßen verfügt jedoch nur über eine Breite von 3,00 m, wird jedoch beidseitig durch einen 1,00 m breiten Pflasterstreifen ergänzt. Da die Fahrradstraße in Teilen auch für den Kfz-Verkehr freigegeben werden muss, soll durch die seitlichen Pflasterstreifen der Eindruck einer 5,00 m breiten Fahrbahn verhindert werden. Begegnungen zwischen Kfz-Verkehr und Radverkehr können auch so problemlos stattfinden.

Überholvorgänge zwischen Kraftfahrzeugen untereinander sollen durch die optische Einengung jedoch weitestgehend verhindert werden. Da Parkvorgänge die Sicherheit des Radverkehrs beeinträchtigen, sollte das Parken nur auf den extra ausgewiesenen Flächen zugelassen werden. Um zu verhindern, dass die seitlichen Pflasterstreifen zum Kurzzeitparken genutzt werden, sollten nach der Verkehrsfreigabe verstärkt Kontrollen durchgeführt werden. Ggf. ist das Parken durch Verkehrszeichen zu verbieten.

2.2 Radweg zwischen La - Ferte´- Mace´- Platz und der Fahrradstraße

Der gemeinsame Geh-/ Radweg führt vom La - Ferte´- Mace´- Platz zum Beginn der Fahrradstraße am Wallgraben. Er beginnt/ endet in der Laufachse der Fußgänger, die über den La-Ferte´- Mace´- Platz in Nord-/ Südrichtung gehen. Außerdem gibt es einige Grundstücke, die über den Geh-/ Radweg erschlossen werden. Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse zwischen dem Radverkehr und den anderen Verkehrsteilnehmern ist zu prüfen, ob dieser Abschnitt aus Gründen der Verkehrssicherheit besser als Gehweg (VZ 239 StVO) und dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) beschildert werden kann. Wenn dem Radverkehr die Benutzung des Gehweges durch Verkehrszeichen erlaubt wird, müssen die Radfahrenden besondere Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Radverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. (StVO, Anlage 2 zu § 41 Abs.1, zu Zeichen 239 mit Zusatzzeichen)

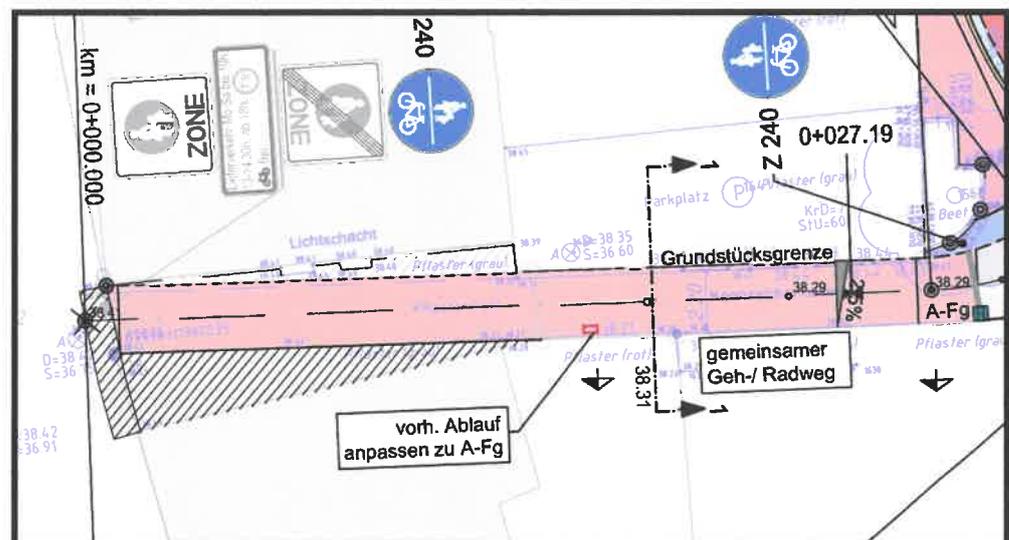


Abb. 2: Zeichen 240 oder besser Zeichen 239 + ZVZ 1022-10



Abb. 2 + 4: Die schlechten Sichtverhältnisse erfordern weitere Maßnahmen



Abb. 5 + 6: Die privaten Zufahrten müssen berücksichtigt werden

2.3 Radweg Am Wallhof

An dem gem. Geh-/ Radweg Am Wallhof befindet sich bei ca. Stat. 0+178 eine Tür zu einem Privathaus. Die Tür schlägt beim Öffnen nach außen, also in den Radweg. Es ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, den Öffnungsbereich der Tür z. B. mit einer Markierung zu sichern. Dies ist sicherlich davon abhängig, wie oft die Tür genutzt wird.



Abb. 7: Prüfen, ob eine Markierung zur Sicherung der Tür erforderlich ist

2.4 Radweg Apothekengasse zwischen Mittelstraße und Leinstraße

Auf diesem Abschnitt, der schon im Bestand als gem. Geh-/ Radweges beschildert ist, befinden sich Zugänge zu Privathäusern, Büros und Geschäften, sowie eine private Hofeinfahrt. Es ist zu prüfen, ob die Andienung der Geschäfte und die Erreichbarkeit der Privathäuser mit Kraftfahrzeugen erforderlich ist. Sollte eine Regelung geboten sein, kann diese über Ausnahmegenehmigungen oder per Allgemeinverfügung mit entsprechenden Verkehrszeichen erfolgen.



Abb. 8 + 9 (unten): Prüfen, ob die Erreichbarkeit erforderlich ist



3.2 Knotenpunkt Kleine Wallstraße/ Fahrradstraße

Auch für den Radverkehr gilt rechts vor links, wenn sich zwei Radwege kreuzen. Selbst dann, wenn einer der beiden Wege wesentlich schlechter ausgebaut ist. An dem oben bezeichneten Knotenpunkte bei Stat. 0+080 sollte die Fahrradstraße durch Verkehrszeichen, Piktogramme und durch bauliche Maßnahmen bevorrechtigt werden. Siehe auch Abschnitt 5.1



Abb. 11 + 12 (unten): Querungsstelle mit Vorrang für die Fahrradstraße. Für sehbehinderte und blinde Verkehrsteilnehmer wird zur Orientierung ein Richtungsfeld und ggf. ein Aufmerksamkeitsfeld am Fahrbahnrand der Fahrradstraße eingefügt.

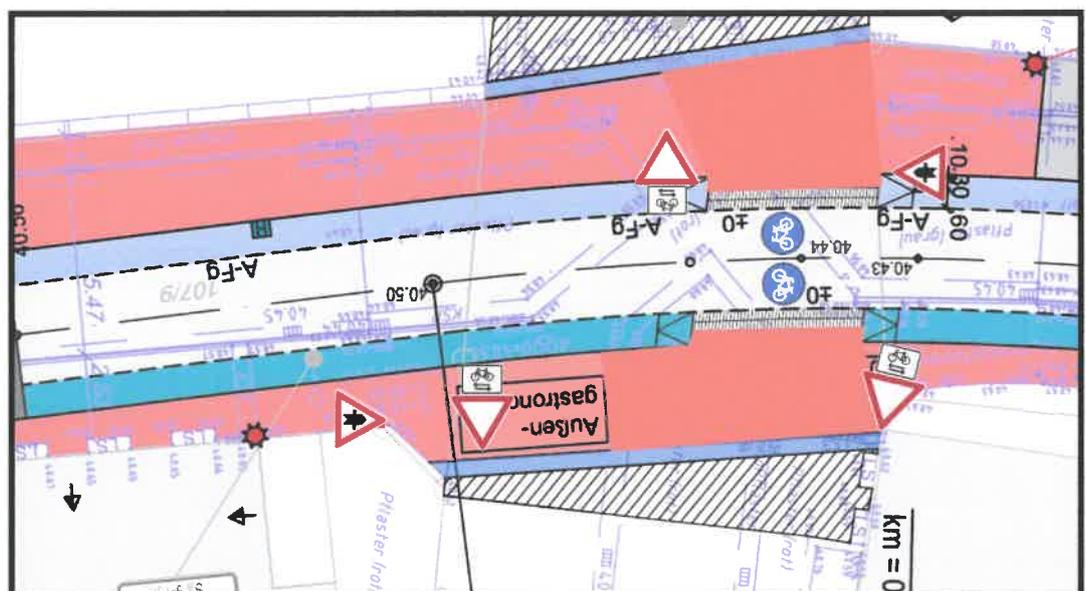


3.3 Knotenpunkt Wallstraße/ Fahrradstraße

Wie am Knotenpunkt Kleine Wallstraße sollte eine Querungsstelle mit Vorrang für die Fahrradstraße vorgesehen werden. Siehe auch Abschnitt 5.1



Abb. 13 + 14 (unten): Querungsstelle mit Vorrang für die Fahrradstraße. Richtungsfeld und ggf. Aufmerksamkeitsfeld einplanen.



3.4 Knotenpunkt Fahrradstraße/ Windmühlenstraße

An diesem Knotenpunkt gibt es einen Versatz in der Achse der Fahrradstraße bzw. des Radweges. Die Fahrradstraße Apothekengasse ist in diesem Abschnitt bereits im Bestand als Einbahnstraße in Richtung Westen beschildert. Die Fahrtrichtung führt dann über den Knotenpunkt in die Windmühlenstraße als Einbahnstraße in Richtung Norden. In Richtung Süden gelangt man vom Knotenpunkt aus in die Fußgängerzone. Der Übergang des gemeinsamen Geh-/ Radweges in die Fahrradstraße (und umgekehrt) ist genau dort, wo die Straße Am Wallhof endet und die Apothekengasse beginnt. Durch den o. g. Versatz und den Beginn der Fußgängerzone, sowie dem Übergang Radweg/ Fahrradstraße, sind hier die örtlichen Voraussetzungen bei der Gestaltung des Knotenpunktes besonders zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Knotenpunkt so gestaltet werden kann, dass der Fußverkehr nicht den Knotenpunkt auf der Fahrbahn queren muss.



Abb. 15: Prüfen, ob der Fußverkehr separat über den Knoten geführt werden kann

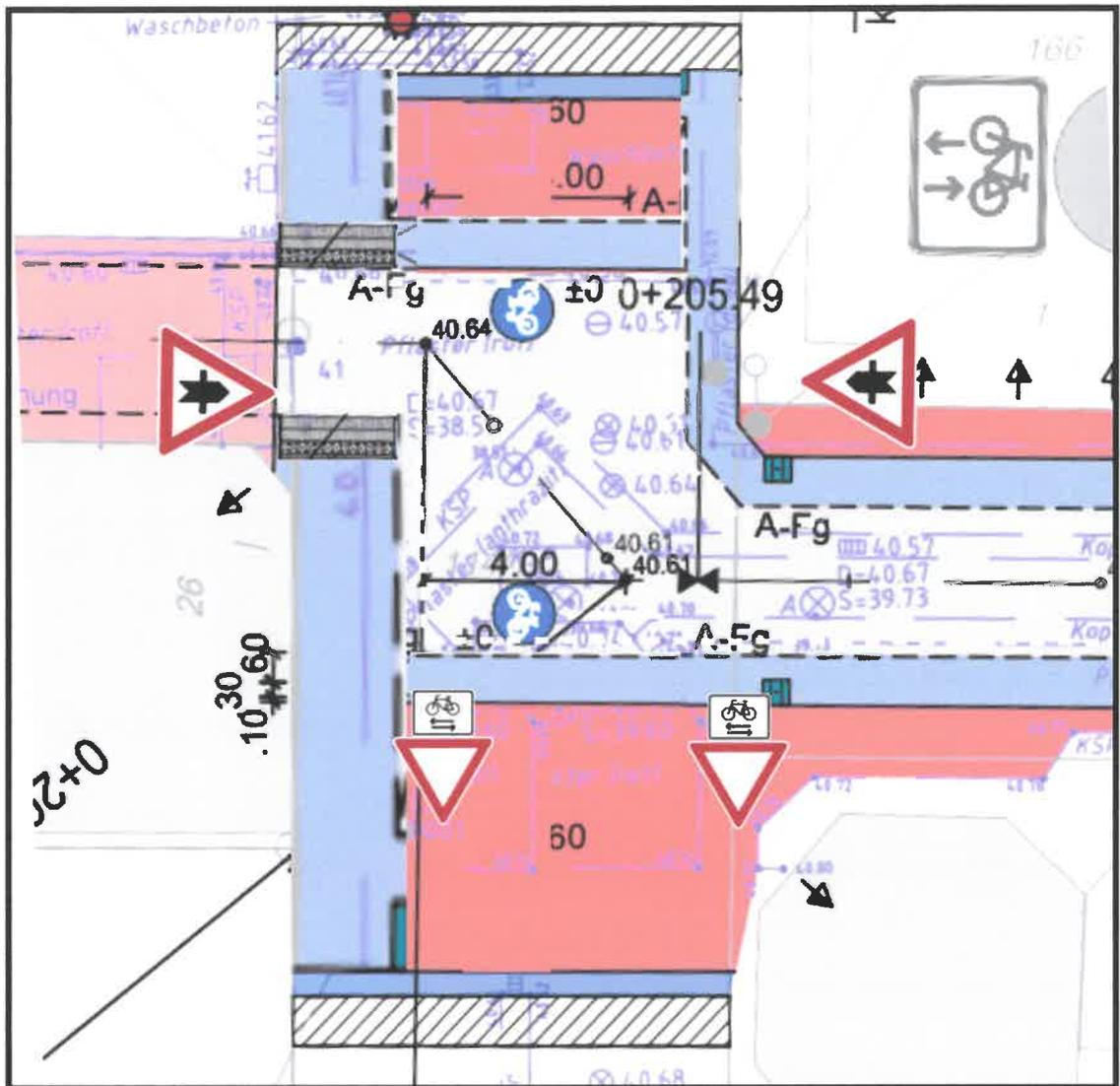


Abb. 16: Den Fußverkehr möglichst um den Knoten herum führen

3.5 Knotenpunkt Fahrradstraße/ Mittelstraße

Die Mittelstraße entspricht in ihrer Gestaltung einem verkehrsberuhigten Bereich, in dem der Kraftfahrzeugverkehr in Nord - Süd - Richtung zugelassen ist. Die östliche Linie zwischen Mittelstraße und Apothekengasse bildet den Übergang von der Fahrradstraße in den gemeinsamen Geh-/ Radweg. Da hier Kraftfahrzeugverkehr stattfindet, kann auf eine klare Beschilderung, die der Fahrradstraße den Vorrang einräumt, nicht verzichtet werden. Es sollte auch geprüft werden, ob die Fußgängerzone vor der Fahrradstraße endet und der verkehrsberuhigte Bereich nach der Fahrradstraße beginnen kann.



Abb. 17: Ende der Fg-Zone und Anfang des verkehrsberuhigten Bereiches prüfen

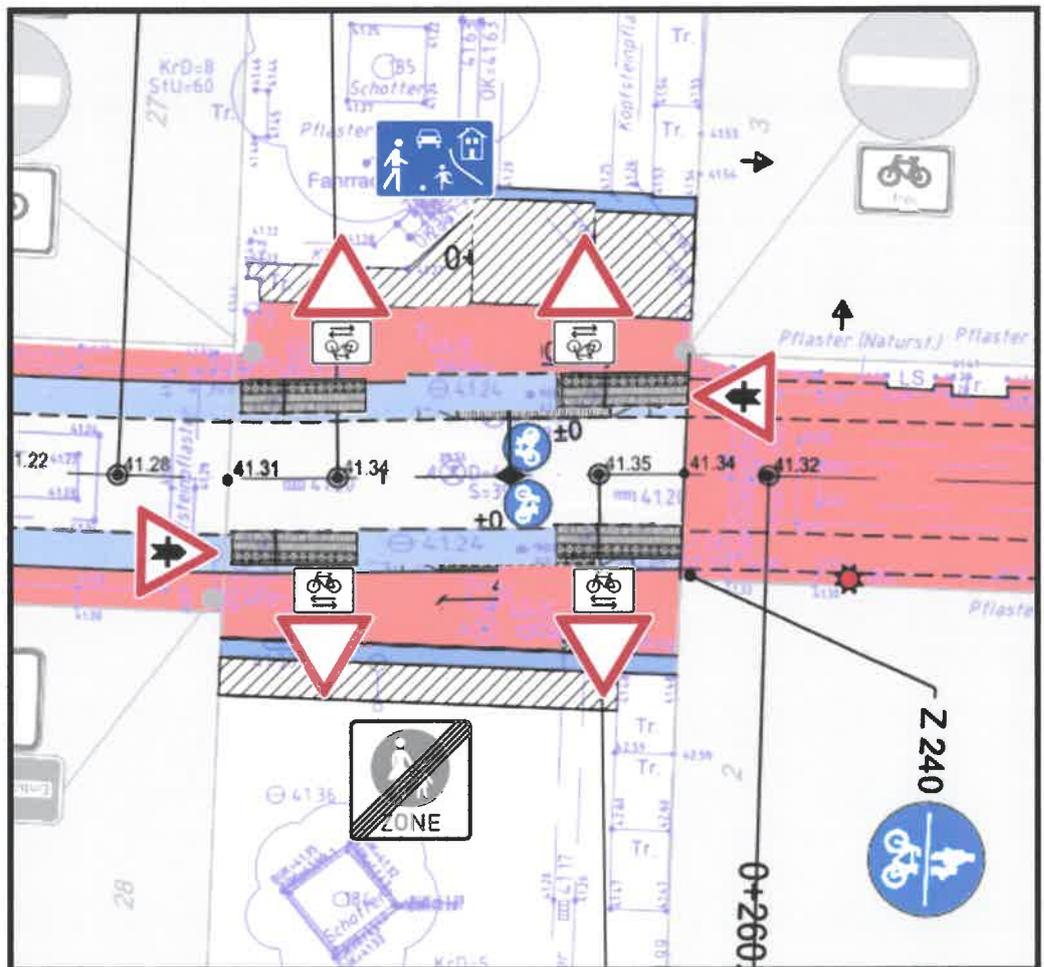


Abb. 18: Deutliche Bevorrechtigung der Fahrradstraße

4. Radweg entlang der Kleinen Leine

4.1 Verbindung zum Gewerbegebiet

Gemäß dem Erläuterungsbericht soll durch die neue Radverkehrsverbindung auch der Radverkehr in Richtung der Gewerbegebiete gestärkt werden. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die ca. 60 m Radweg in Richtung "Zwischen den Brücken" nicht Teil der Planung sind. Bis zur Herstellung der geplanten Rad- und Gehwegbrücke wird vermutlich noch einige Zeit vergehen.



Abb. 20 : Die Verbindung in Richtung Zwischen den Brücken ist nicht Bestandteil der Planung

5. Barrierefreiheit

5.1 Innere Leitlinie

Damit seh- und mobilitätsbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden selbständig Ortswechsel vornehmen können, müssen die Gehwegen barriere- und hindernisfrei hergestellt werden. Die DIN 18040 empfiehlt, dass Wegekette in öffentlichen Verkehrsräumen durchgehend barrierefrei zu gestalten sind. Ein wesentliches Element zur Orientierung sehbehinderter oder blinder Menschen im öffentlichen Verkehrsraum ist eine durchgängige Leitlinie. Vorzugsweise sollte die innere Leitlinie an der äußeren Planungsgrenze vorgesehen werden.

Deutlich ertastbar sind z. B. Kleinpflasterstreifen, Gebäudekanten, Sockelmauern, Entwässerungsstreifen und besonders Flachborde an den Grundstücksgrenzen, die mit einem Bordvorstand von mind. 3,0 cm der Orientierung und optischen Abgrenzung dienen. In der vorliegenden Planung muss die innere Leitlinie im Bereich von Geschäftsauslagen und häufigen Richtungsänderungen in unterschiedlichen Breiten des Straßenraums eingeplant werden. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob die Entwässerungsmulde als Leitstreifen angelegt werden kann, bzw. ob neben der Mulde ein Leitstreifen vorgesehen werden kann. (RASt 06, Abschn. 6.1.6.2)

5.2 Querungsstelle mit/ ohne Vorrang über Radweg

In der vorliegenden Planung muss die geplante Fahrradstraße an mehreren Stellen vom Fuß- und Radverkehr überquert werden. Die Auffindestreifen an diesen Querungsstellen sind in Noppenstruktur durchgehend bis an das Richtungsfeld angelegt. Diese Ausführung eines Auffindestreifens in Verbindung mit einem Richtungsfeld steht für eine gesicherte Querungsstelle. Eine Sicherung, z. B. ein Fußgängerüberweg, ist jedoch nicht eingeplant. Wenn der Radverkehr bevorrechtigt bleiben soll, muss der optionale Auffindestreifen 60 cm vor dem Richtungsfeld enden. (H BVA, Abschn. 3.3.4.2, Bild 40 rechts) Die Ausführung der Querungsstellen über die Fahrradstraße sollte mit den zuständigen Stellen (Behindertenbeauftragter etc.) abgestimmt werden. Es sollte auch geklärt werden, ob dem Richtungsfeld ein Aufmerksamkeitsfeld in Noppenstruktur vorgeschaltet werden soll. Diese Variante findet häufig Anwendung, wenn ein Aufmerksamkeitsfeld sonst nicht sinnvoll eingeplant werden kann.

Nach der StVO (VwV-StVO § 26 6) kann zum Schutz des Fußverkehrs auch über Radwege hinweg ein Fußgängerüberweg (Zeichen 293 StVO) angelegt werden. Das sollte jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn der Radverkehr so stark ist, dass dem Fußverkehr Vorrang gegeben werden muss, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.

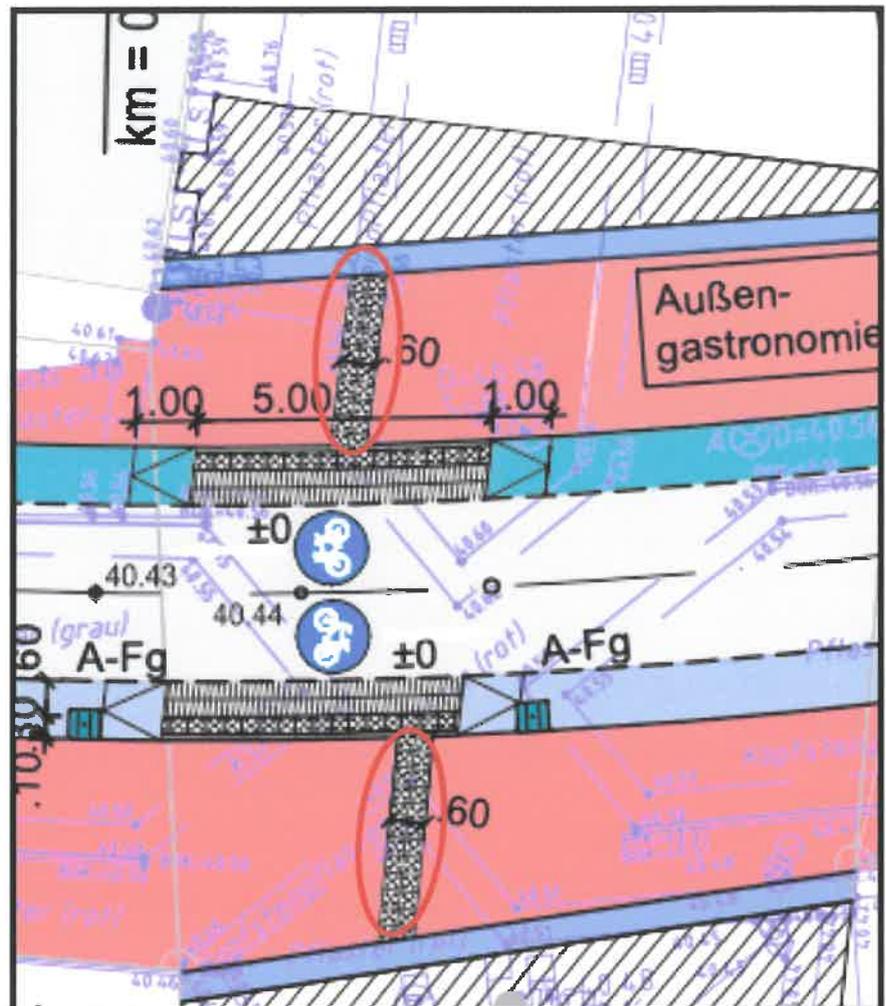


Abb. 21: ungesicherte Querungsstelle mit durchgehendem Auffindestreifen

5.3 Querneigung der Gehwege

Bei Gehwegen ist eine ausreichende Querneigung erforderlich, um das Niederschlagswasser abzuleiten. Für mobilitätseingeschränkte Personen ist eine Querneigung des Gehwege von 2 % maximal 3 % gut zu bewältigen. Dies wird jedoch in einigen Bereichen der Planung nicht eingehalten. Gefälle > 3 % kann zu Sicherheitsproblemen durch das Abkommen von Rollator- oder Rollstuhlfahrern führen. Um ein seitliches Abtriften der Rollstühle und Rollatoren von dem Gehweg zu verhindern, muss ein Rollstuhlfahrer erhebliche Kraft aufwenden. (RASt 06 Abschn. 6.1.6.2)

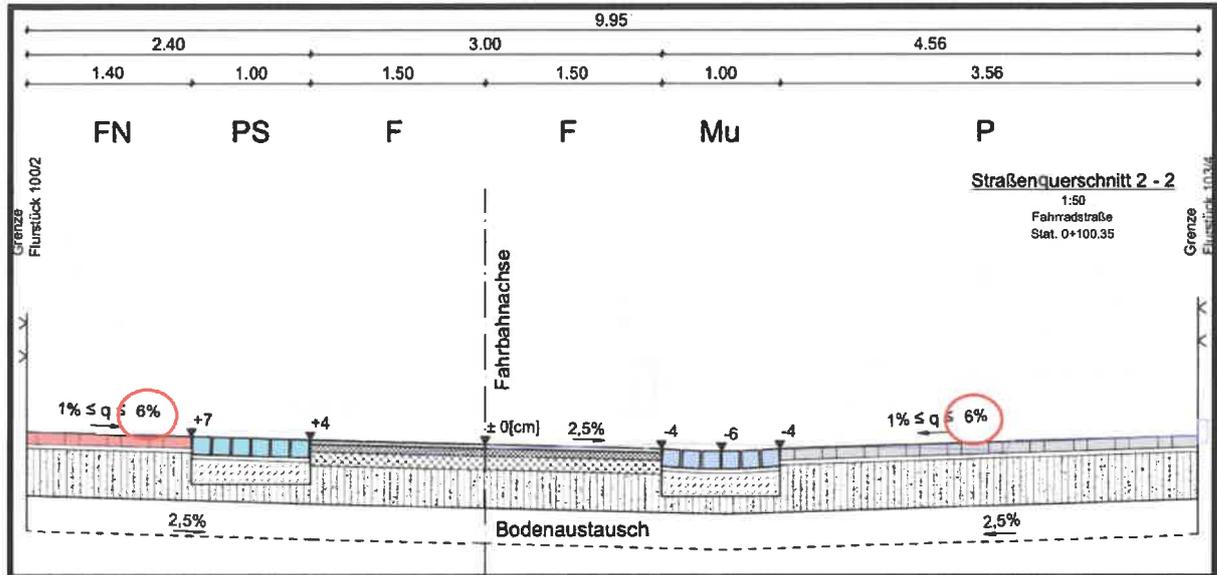


Abb. 22: Die Neigung der Gehwege soll 0,5 % bis maximal 3 % betragen

Weitere Anmerkungen

- **Redaktionelle Anmerkung:** Von Stat. 0+250 bis 0+308 ist gem. Lageplan (Anlage 4.1, Blatt 2) ein gemeinsamer Geh-/ Radweg vorgesehen. Im Schnitt 4 - 4 (Anlage 4.5, Blatt 4) wird jedoch die Bezeichnung "Fahrradstraße" verwendet.
- **Lichtraumprofil:** Um die Akzeptanz von Radverkehrsanlagen zu gewährleisten, muss der Radweg jederzeit in einem Einwandfreien Zustand sein. Die Kontrollhäufigkeit sollte nicht geringer als im übrigen Netz der städtischen Straßen sein. Weiterhin sollte aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs das Lichtraumprofil des Radweges stets freigeschnitten sein.



Abb. 23 : Kein freies Lichtraumprofil

- **Hindernisse:** Bereits bestehende Hindernisse direkt neben dem Radweg sollten im Rahmen der Baumaßnahme beseitigt werden.



Abb. 24 : Hindernisse neben dem Radweg

- **Sichtfelder:** In der Veranstaltung "Radverkehr in Neustadt a.Rbge. – Innenstadt – Workshop InSEK 23.10.2019" wurden durch das Büro PGV Maßnahmen zur Verdeutlichung von Konfliktbereichen vorgestellt. Es ist zu prüfen, ob und wie diese Maßnahmen bei den aktuellen Planungen eingesetzt werden können.



Abb. 25: Vorgeschlagene Maßnahmen zur Sicherung des Radverkehrs

- nachfolgende Bereiche (Abb. 26 bis 30) sind zu prüfen:



Abb. 26 + 27



Abb. 28 + 29



Ende des Berichtes

Abb. 30

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE DER BÜRGERMEISTER

PRESSEMITTEILUNG

Bürgermeisterreferat
Neustadt, 07.09.2022

BÜRGERMEISTER HERBST ZUR E-SCOOTER-SITUATION

Die Stadt Neustadt erreichen derzeit vermehrt Beschwerden über E-Scooter im Neustädter Stadtgebiet. Die Verwaltung bittet darum, nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge dem zuständigen Anbieter zu melden. Für ein Verbot von E-Scootern, deren Bereitstellung im öffentlichen Straßenraum derzeit nicht erlaubnispflichtig ist, existiert keine gesetzliche Grundlage.

„Grundsätzlich können E-Scooter eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Mobilitätsangebotes darstellen“, konstatiert Neustadts Bürgermeister Dominic Herbst. „Gerade durch das Free-Floating-System lassen sich kurze Strecken in der Kernstadt schnell und unkompliziert zurücklegen. Es kommt dabei aber wesentlich auf das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer an – wenn falsch geparkte Scooter die Gehwege versperren, dann ist das nicht nur ärgerlich, sondern auch eine Ordnungswidrigkeit.“

Beschwerden und Meldungen falsch abgestellter E-Scooter lassen sich direkt in der **Lime-App**, über die Hotline **069 77 04 47 33** oder via E-Mail an **hilfe@li.me** übermitteln.

Entgegen einer häufig geäußerten Meinung ist die Bereitstellung von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum nicht genehmigungspflichtig und kann einem Anbieter auch nicht untersagt werden. Handlungsspielräume eröffnen sich nur im Dialog. „Die E-Scooter sind nicht auf Initiative der Stadt eingeführt worden“, betont Bürgermeister Herbst. „Als Verwaltung begleiten wir die Einführung aber von Anfang an sehr eng, um Ärgernisse und Behinderungen möglichst zu vermeiden. Die Kommunikation mit Lime verläuft bislang sehr gut.“

So sind in Abstimmung mit Lime Parkverbotszonen z. B. in der Fußgängerzone oder im Erichspark definiert worden, in denen es technisch nicht möglich ist, das Fahrzeug ordnungsgemäß abzumelden und abzustellen. Auch sind feste Abstellbereiche festgelegt worden, beispielsweise am Bahnhof und am Schützenplatz. In der Fußgängerzone ist das Fahren mit E-Scootern ohnehin nicht erlaubt. „An sensiblen Punkten werden wir im Dialog mit dem Anbieter nachjustieren können, um das Angebot für Neustadt zu optimieren“, so der Bürgermeister.

Verantwortlich für den Inhalt

Yannik Behme
Telefon
05032 84 - 469
E-Mail
ybehme@neustadt-a-rbge.de

